

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung<sup>482</sup> und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

11. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

12. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>480</sup> geleistet hat, indem er dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

13. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

15. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist<sup>483</sup>;

16. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen beauftragt wurde, innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, das Recht auf angemessene

Nahrung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherung schrittweise zu verwirklichen;

17. *begrüßt ferner* die laufende Zusammenarbeit des Hohen Kommissars, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 58/187

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508, Add.2, Ziffer 131)<sup>484</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua,

<sup>484</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>482</sup> Siehe A/58/330.

<sup>483</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Indien.

### **58/187. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, namentlich wenn es um die Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Angst vor dem Terrorismus geht,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

*in Anbetracht* dessen, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/219 vom 18. Dezember 2002 und die Resolution 2003/68 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2003<sup>485</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

*unter erneutem Hinweis* auf Abschnitt I Ziffer 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>486</sup>, worin festgestellt wird, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale

Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

*in Anbetracht* ihrer Resolution 56/160 vom 19. Dezember 2001 sowie der Resolution 2003/37 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2003 über Menschenrechte und Terrorismus<sup>485</sup>,

*sowie in Anbetracht* der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

*in Anbetracht* der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

*betonend*, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>487</sup> anerkannten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

*unter Hinweis* darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>488</sup> als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmecharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 ver-

<sup>485</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>486</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>487</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>488</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

abschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen hingewiesen hat<sup>489</sup>,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *fordert die Staaten auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/219 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>490</sup> und begrüßt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Notwendigkeit, bei dem auf internationaler Ebene geführten Kampf zur Beseitigung des Terrorismus die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern und eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle herbeizuführen;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>491</sup> und begrüßt die verschiedenen von den Vereinten Nationen, von regionalen zwischenstaatlichen Organen und von Staaten unternommenen Initiativen zu Gunsten des stärkeren Schutzes der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung;

5. *begrüßt* die Veröffentlichung des "Repertoriums der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus" und ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

6. *begrüßt außerdem* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus aufgenommenen Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen der laufenden Tätigkeiten gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* alle einschlägigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu befassen und ihre Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

8. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, mittels der bestehenden Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten eine Studie darüber vorzulegen, inwieweit die besonderen Menschenrechtsverfahren und die Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge in der Lage sind, sich im Rahmen ihres bestehenden Mandats mit der Vereinbarkeit nationaler Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu befassen, damit die Staaten sie im Hinblick auf die Verstärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus prüfen können, unter Berücksichtigung der internationalen institutionellen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, der Generalversammlung die angeforderte Studie auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>489</sup> Siehe HRI/GEN/1/Rev.6.

<sup>490</sup> E/CN.4/2003/120.

<sup>491</sup> A/58/266.